

Temporäre Reklamen – Bestimmungen

Als temporäre Reklamen gelten alle Arten von Reklamen (z.B. Plakate, Installationen) für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen, welche vorübergehend aufgestellt werden. Diese Bestimmungen regeln das Aufstellen von temporären Reklamen auf dem Gemeindegebiet von Beromünster.

Grundlagen

- Reklameverordnung (SRL 739)
- Richtlinien Reklameanlagen der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
- Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
- Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023

Veranstaltungen

- Reklamen für örtliche Veranstaltungen bis zu einer Grösse von 1.2 m² sind bewilligungsfrei.
- Reklamen dürfen maximal 3 Wochen vor dem Anlass aufgestellt und müssen am nächstfolgenden Werktag entfernt werden.
- Reklamen von auswärtigen Veranstaltungen dürfen nicht aufgestellt werden (unabhängig von der Grösse).

Wahlen und Abstimmungen

- Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- und Abstimmungstag sind bewilligungsfrei.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen eine maximale Grösse von 3.5 m² nicht überschreiten.
- Bei Abstimmungen sind nur Plakate von Abstimmungsvorlagen zulässig, worüber in Beromünster abgestimmt werden kann.
- Bei Wahlen sind nur Plakate von Personen zulässig, welche in Beromünster wählbar sind.

Allgemeine Bestimmungen

- In der Ortskernzone sind temporäre Reklamen immer bewilligungspflichtig.
- Für bewilligungspflichtige Reklamen ist der Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen, frühzeitig ein Plakatierungsgesuch mit einem Plan der Kennzeichnung des genauen Standortes und der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einzureichen.
- Die Sichtzonen bzw. die Verkehrssicherheit sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstand zu Fahrbahnrand 3 m und zu Aussenkante Trottoir oder Rad- bzw. Gehweg 1 m).
- Reklamen (bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie) dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.
- Als Maximalmass gilt die gesamte Reklamefläche, welche raumwirksam in Erscheinung tritt (nicht durchblickbar). Zusammenhängende bzw. miteinander verbundene Plakate gelten als eine Fläche bzw. ein Plakat.
- Reklamen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nicht beleuchtet werden.
- Auf den gemeindeeigenen Grundstücken dürfen politische Wahl- und Abstimmungsplakate (auch von auswärtigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche in Beromünster wählbar sind) sowie Plakate von örtlichen Veranstaltungen aufgestellt werden.
- Reklamen, Wahl- und Abstimmungsplakate an Kandelabern sind generell unzulässig.
- Umgestürzte oder beschädigte Plakate sind umgehend instand zu stellen oder zu entfernen.
- Nicht bewilligte Reklamen oder nicht den Anforderungen entsprechende Reklamen werden auf Kosten der Veranstalter durch die Gemeinde entfernt.
- Die Reklamebewilligung ist in der Regel kostenlos. Ausserordentlicher Aufwand wird der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller berechnet.
- Über Ausnahmen wie z.B. Veranstaltungen von überregionalem Interesse entscheidet die Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen, im Einzelfall.